

Zouk Jena

Verein für brasilianischen Zouk in der Stadt Jena

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Zouk Jena‘ und hat seinen Sitz in Jena. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports und der Kultur.
2. Zweck des Vereins sind:
 - a) die Förderung des Sports durch:
 - a. die Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetriebes.
 - b. die Durchführung von Tanzsport-Veranstaltungen in Jena mit nationalen und internationalen Tänzer:innen und Künstler:innen.
 - c. den Einsatz von qualifizierten Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen.
 - d. Kooperationen mit regionalen und überregionalen Vereinen und Gemeinschaften des Zouk und anderer Tanzstile.
 - e. das Informieren über entsprechende Angebote anderer Veranstalter.
 - b) die Förderung von Kultur durch:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, die das Erleben/Erfahren lateinamerikanischer Tänze, insbesondere des Tanzstils Zouk, ermöglichen.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit mittels Medien wie eigener Webseite und social media-Kanäle, die der Information und Bekanntmachung brasilianischer und lateinamerikanischer Tänze und der damit verbundenen Kultur dient.
 - c. Austausch mit internationalen Künstler:innen und Tanzgruppen, beispielsweise durch gegenseitigen Besuch.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Aufbringung der Mittel und Verwendung

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge;
- b) aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen und möglicher Förderung aus öffentlicher Hand;
- c) Einnahmen von Veranstaltungen und Tanzkursen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit im Regelfall ehrenamtlich aus, in Einzelfällen kann ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Abweichendes gilt für die Vereinsämter des Vorstandes, hier entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Amtsträgern und Mitgliedern des Vereins kann ein Aufwendersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Fortbildungen oder dem Austausch mit anderen Tanzgruppen entstehen. Fortbildungskosten werden nur für Mitglieder erstattet, welche Trainingseinheiten im Sportbetrieb des Vereins leiten. Die Erstattung setzt die Zustimmung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches, förderndes und Ehrenmitglied möglich.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt und imstande ist, die Aktivitäten des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch Geld oder sonstige Zuwendungen in wiederkehrender Weise unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten während der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie werden auf Lebenszeit bis auf Widerruf ernannt und haben Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft ist in Textform (per Brief, Email oder vergleichbarem Weg) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

6. Die Mitgliedschaft besteht für das unter §5.2 vom Vorstand festgelegte Zahlungsintervall, beginnend mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder bzw. der Förderleistung von Fördermitgliedern und kann beliebig oft verlängert werden.

7. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) freiwilligen Austritt nach Einreichung einer Austrittserklärung in Textform.

b) Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als zwei Monaten. Der Beendigung der Mitgliedschaft geht eine Ankündigung dessen, sowie eine einmalige Mahnung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Textform voraus. Bleibt die Zahlung dennoch aus, so wird die Mitgliedschaft von Seiten des Vereins beendet.

c) Ausschluss durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gründe für den Ausschluss können beispielsweise schwere Verstöße gegen die Satzung, vereinschädigendes Verhalten oder die Schädigung des Ansehens des Vereins sein. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe von Gründen in Textform dargelegt werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

d) Ableben.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) die Mitglieder sind berechtigt am vereinsinternen Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung von § 10 teilzunehmen.

b) die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages, das Zahlungsintervall und die Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

3. Auf Antrag können die Mitgliedsbeiträge erlassen oder reduziert werden. Über die Reduktion und das Erlassen von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

4. Für Veranstaltungen (z.B. Tanzabende, Workshops), die durch den Verein durchgeführt, vermittelt oder in Auftrag gegeben werden, können von den Teilnehmenden gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Genehmigung des Haushaltsplans;
- e) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 4;
- f) Auflösung des Vereins.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand in Textform (per Brief, Email oder vergleichbarem Weg). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

6. Satzungsänderungen, die sich aus einer geänderten Gesetzeslage, Forderungen vom Amtsgericht oder dem Finanzamt ergeben, können vom Vorstand ohne eine vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Zustimmung dahingehend geändert werden, dass die Auflagen erfüllt werden. Die Mitglieder werden über diese Änderungen in Textform benachrichtigt.

8. Anträge können gestellt werden von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und dem Vorstand.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, die diesen Antrag behandeln soll, beim Vorstand eingegangen sein. Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung muss der Antrag an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.

11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzende:n;
- b) der/dem stellvertretende:n Vorsitzende:n;
- c) der/dem Schatzmeister:in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Buchführung und Vorbereitung des Haushaltsplans;
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung über Anträge auf Erlassen des Mitgliedsbeitrages und über Aufwendungsersatz;
- e) Erstellen verbindlicher Ordnungen, unter anderem die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- f) Bericht über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung;

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Sportbetrieb

1. Als Sportbetrieb werden Veranstaltungen vom Verein angesehen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen. Dazu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- a) regelmäßige Trainingseinheiten;
- b) Übungsabende;
- c) außerplanmäßige Trainingstermine, beispielsweise Wochenend-Kurse.

2. Der Verein bietet verschiedene Trainingsangebote für Tänzer:innen unterschiedlichen technischen Niveaus an. Die Trainingsangebote sind dabei zulassungsbeschränkt. Dies dient zum einen der Sicherheit der Teilnehmenden, und soll zum anderen allen Mitgliedern ein angenehmes und angemessenes Übungsumfeld gewähren, um ihre Fähigkeiten ausbauen zu können.

3. Die Zulassungsvoraussetzungen der Trainingsangebote wird vom Vorstand oder von den Übungsleiter:innen des Trainingsangebotes festgelegt. Ob und in welchem Umfang ein Mitglied diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Übungsleiter:innen

bzw. ein von ihm eingesetztes Gremium. Die Einstufung der Mitglieder nach Zulassungsvoraussetzungen ist nicht öffentlich, kann von jedem Mitglied jedoch individuell erfragt werden.

4. Die regelmäßigen Trainingseinheiten finden in englischer Sprache statt, beziehungsweise in derjenigen Sprache, die die geringste Kommunikationsbarriere der Trainer:innen und Teilnehmenden darstellt.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Thüringen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des gemeinnützigen Tanzsports in Thüringen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksam gewordenen ursprünglichen Bestimmung möglichst vollständig entspricht.

Die Gründungssitzung fand am 09.02.2023 in Jena statt.

Unterschrift aller anwesenden Gründungsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:

Eberl, Franziska

Eberl, Stefan

Flachenecker, Jule

Hirth, Gianna Lillith

Kobe, Martin Ulrich

Koch, Benjamin

Ryabchykov, Oleg

Scheibel, Sina

Sibgatulin, Renat